

## Achter Abschnitt.

### Mittelalterliche Kultur.

#### Die Behmgerichte.

In Zeiten, wo das städtische, gesellschaftliche und Rechts-Leben in einem Gährungsprozesse befangen ist und nach neuen Gestaltungen ringt, da verlieren auch die gewöhnlichen Gerichte ihre Macht und aus dem Volke selber heraus erheben sich Männer, um nach althergebrachter Sitte das Recht zu schützen und den Verbrecher zu strafen, auch wenn er der Strafe des ordentlichen Gerichtes entgangen ist. So wurden am Ausgang des Mittelalters, namentlich in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts, die Behmgerichte (auch Freigerichte, Freisühlsgerichte, die heimlichen Gerichte genannt) zu einer Macht erhoben, die sich über ganz Deutschland erstreckte, vor der kein Ansehen der Person galt und mancher vornehme Bösewicht, welcher der gemeinen Gerichtsbarkeit Trotz bot, zittern mußte.

Der Name „Behme“ stammte von dem alideutschen „vervehmen“, das so viel bedeutet wie verbannen, verfluchen. Die Behmgerichte gehörten dem Lande Westphalen an, durften nur dort „auf rother Erde“, d. h. in dem Lande zwischen Weser und Rhein gehalten werden; sie hingen nur vom deutschen Kaiser selber ab, und ihre Vorsitzer, die Freigrafen, empfingen vom Kaiser persönlich oder von seinem Stellvertreter, dem Kurfürsten von Köln, den Bluthann, d. h. das Recht über Leben und Tod. Ihren Ursprung leiteten sie von Karl dem Großen ab, der, die Rechtsgewohnheiten der alten heidnischen Sachsen achtend, die Grafengerichte bei ihnen einführte, nachdem sie zum Christenthum bekehrt worden waren. Denn schon in den ältesten Zeiten waren die freien Männer der Sachsen zu bestimmten Zeiten des Jahres, wenn sie ihre großen Opfer abgehalten hatten, zusammengelommen, um unter dem Vorsitz eines Ältesten (Grauen, Graven) ein „Ding“ abzuhalten und nach dem alten guten Recht zu strafen und Gerechtigkeit zu üben.